

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

R/3-U-68/160

Bearbeiter
Dr. Hruby

58 8 88
DW 4639

07. März 1989

Betrifft:

Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	8. MÄRZ 1989
Ltg.:	531A-4
U. - Aussch.	

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Am 1. Jänner 1989 tritt eine Novelle der Gewerbeordnung in Kraft, die u.a. eine Konzessionspflicht für Sonderabfallsammler, Sonderabfallbeseitiger, Altölsammler und Altölbeseitiger vorsieht. Die derzeit noch erforderliche Bewilligung solcher Gewerbetreibender gemäß § 11 des Sonderabfallgesetzes entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz ist, analog zum Sonderabfallgesetz, eine Bewilligung für die Sammler von Problemstoffen und Sonderabfällen im Vollzugsbereich des Landes festgelegt. Die Konzessionspflicht nach der Gewerberechtsnovelle 1988 betrifft aber auch diese Gewerbetreibenden. Eine - nunmehr - zusätzliche Erlaubnis nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz ist überflüssig, da beide Befugnisse den selben Gegenstand betreffen.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes mußte die Erlaubnis für Sammler von Sonderabfällen nach Landeskompetenz vorgesehen werden, da dieser Rechtsbereich aus Kompetenzgründen vom Sonderabfallgesetz nicht erfaßt werden konnte.

Es ist daher eine Änderung bzw. Ergänzung des § 16 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes notwendig geworden, wonach analog zu § 248 c Gewerbeordnung die Erlaubnis gemäß § 16 des Abfallwirtschaftsgesetzes nicht erforderlich ist, wenn die Sammlung von Sonderabfällen und Problemstoffen aus Haushalten durch Gewerbetreibende erfolgt, die Inhaber einer Konzession gemäß § 248 a der Gewerbeordnung sind. Das bedeutet weiter, daß nur mehr Gemeinden, Gemeindeverbände und Institutionen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, einer Bewilligung

nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bedürfen.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Gesetzesänderung ergibt sich mit Rücksicht auf die Gewerberechtsnovelle 1988.

Mit der vorliegenden Novelle wird gleichzeitig dem Ziel der inneren Rechtsbereinigung in Niederösterreich (Deregulierung) Rechnung getragen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

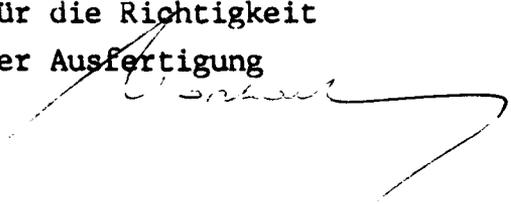
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. 8240, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Probst', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.